



Bundesamt für Verkehr
Abteilung Politik
3003 Bern
Mail: konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2012

Fanzüge; Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBG): Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Der Transport von Fans zu Auswärtsspielen bedeutet für den öffentlichen Verkehr eine grosse Herausforderung. Vor allem in Extrazügen, die die SBB für Fantransporte einsetzt, kommt es immer wieder zu Zwischenfällen. **Diese gefährden die Sicherheit der Fahrgäste sowie des Bahnpersonals und schaden dem Image des Fussballs bzw. des Sports generell.**
- Für die SBB entstehen gemäss Vernehmlassungsbericht jährlich ungedeckte Kosten von rund drei Millionen Franken. Auch die städtischen Transportunternehmen und die BLS sind betroffen. **Diese Kosten belasten die Transportunternehmen und gehen zu Lasten aller öV-BenutzerInnen bzw. der Allgemeinheit. Das widerspricht dem Verursacherprinzip.**
- Die SP unterstützt deshalb die Motion der SiK-N (12.3017) und als Folge davon die Revision des Personenbeförderungsgesetzes mit dem Ziel, dass Transportunternehmen Fans zur Benutzung von Extrazügen bzw. -fahrzeugen verpflichten können. **Wir befürworten somit die Lockerung der Transportpflicht gemäss neuem Artikel 12a des Personenbeförderungsgesetzes.** Insbesondere Personen, die nicht Zutritt in das Stadion haben, aber in der Absicht mitreisen, sich an Ausschreitungen zu beteiligen, sollen ausgeschlossen werden können.
- Wir unterstützen auch den Vorschlag, dass die Fans bzw. die Klubs für sämtliche Schäden haften sollen, welche bei Fahrten mit Extrazügen oder -fahrzeugen entstehen.

- **Ziel muss sein, dass Sportinteressierte, Fans und insbesondere Familien mit Kindern alle Fussball- und Eishockey-Spiele besuchen können, ohne befürchten zu müssen, mit Gewalt konfrontiert zu werden. Auch die Sicherheit des Fahrpersonals, der ZugbegleiterInnen sowie der Sicherheitsleute geniesst höchste Priorität und muss gewährleistet werden können.**
- Wir unterstützen im Grundsatz auch das mit der Revision verbundene Ziel, dass der Bundesrat gemäss Artikel 12 Absatz 2 PBG aus Gründen der polizeilichen Sicherheit die Transportpflicht aufheben kann. Diese Ergänzung ist insbesondere wichtig, weil solche Aufhebungen aus Gründen der Sicherheit schon bisher verfügt worden sind. Nun soll der Bundesrat damit eine klare Rechtsgrundlage erhalten, um die in der Verordnung über die Personenbeförderung genannten Gründe, welche eine Aufhebung der Transportpflicht rechtfertigen und sich nicht auf die Beförderung zu Sportveranstaltungen beschränken, ergänzen zu können. **Diese Massnahmen müssen aber stets dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen. Die Anwendung dieser Bestimmung muss äusserst restriktiv gehandhabt werden und darf nur in klar begründeten Fällen angewendet werden. Entsprechend schlagen wir vor, dass die Änderung im Gesetzestext „aus Gründen (...) der öffentlichen Sicherheit“ statt „der Sicherheit und öffentlichen Ordnung“ lautet.** Es muss ausgeschlossen werden können, dass ein Ausschluss von der Transportpflicht von Personen oder Personengruppen aus politischen Gründen erfolgt. Es darf, um mögliche konkrete Beispiele zu nennen, nicht dazu kommen, dass beispielsweise Personen, die an einer Demonstration teilnehmen oder ans WEF fahren wollen, kollektiv unter diese Bestimmung fallen oder dass Asylsuchende nur aufgrund ihres Status nicht befördert werden müssen. Wir halten dies deshalb so klar fest, da der offene Zugang zu öffentlichen Transportmitteln ein hohes Gut und Teil des Service public ist. Diese für eine Gesellschaft und den sozialen Zusammenhalt wichtige Errungenschaft darf nicht ohne Not geopfert werden und die potenzielle Möglichkeit zur Lockerung der Transportpflicht darf nicht politisch instrumentalisiert werden.

2. Beantwortung der Fragen gemäss Vernehmlassungsunterlagen

Macht es aus Ihrer Sicht Sinn, statt der Sportklubs (Klubs) generell nur den jeweiligen Gastklub zu verpflichten, gegebenenfalls ein Extrafahrzeug zu chartern?

JA.

Wie beurteilen Sie die Durchsetzbarkeit der vorgeschlagenen Massnahmen, konkret: wie kann erreicht werden, dass Fans, für die die Transportpflicht nicht (mehr) gilt, auch wirklich vom Transport mit Regelfahrzeugen ausgeschlossen werden können?

Einführung von Kombitickets

- **Wir begrüssen die Abgabe von Kombitickets, welche sowohl zur Fahrt im Extrazug als auch zum Eintritt ins Stadion berechtigen** (analog EURO 08 oder eidgenössisches Schwingfest).
- Die Schaffung einer Grundlage, die es Transportunternehmen ermöglicht, die Beförderung von Personen zu Sportveranstaltungen ablehnen zu können, wenn sie nicht zusammen mit dem Fahrausweis eine Eintrittskarte erwerben oder besitzen, erachten wir als sinnvoll. Mit der Herausgabe von Kombitickets für bestimmte Stadion-

Sektoren könnten die Fans des Gastklubs auch von den übrigen MatchbesucherInnen getrennt werden.

- Das „Modell Niederlanden“ erscheint nachahmenswert. Dort werden die Fans des Gastklubs verpflichtet, mit einem Bus oder Charterzug anzureisen. Die Klubs bestellen die Charterzüge und sind verpflichtet, für Schäden aufzukommen. Nach der Rückreise wird der Charterzug gemeinsam von VertreterInnen des Vereins und des Transportunternehmens kontrolliert und es wird ein Schadensprotokoll erstellt. Die Klubs beteiligen sich an der Gewährleistung der Sicherheit in Zügen und Bahnhöfen.
- **Um die Fans zur Benützung der Extrazüge zu veranlassen, sollte der Fahrpreis eher tief angesetzt werden.** Keinesfalls darf das Beförderungsentgelt dasjenige für eine normale Fahrkarte übersteigen. Auch ein Klub, welcher einen Extratransport chartert, darf gegenüber den Fans nicht höhere Tarife ansetzen als diejenigen, welche im Regelverkehr gelten.
Neben dem Preis trägt auch die Möglichkeit des Gruppenerlebnisses dazu bei, dass bei den Fans die Extrazüge in aller Regel auf Akzeptanz stossen. Diese positive Erfahrung soll gezielt in die Kommunikation einbezogen werden.
- **Wer nicht als Fan, sondern als Einzelreisende/r oder Familie befördert werden möchte, soll aus Sicht der SP aber selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit haben, mit einer normalen Fahrkarte die fahrplanmässigen Verbindungen zu benutzen.** Ebenfalls soll es dem Ermessen der TU überlassen bleiben, erkennbar friedliche Gruppen mit den fahrplanmässigen Verbindungen reisen zu lassen.

Haftungsfrage

- **Wir erachten die Haftung durch den Klub für alle Schäden als richtig.** Diese entsteht dadurch, dass der Klub einen Charterzug bestellt oder dadurch, dass das Transportunternehmen einen Extrazug bereitstellt. Damit sich der Klub der Haftung nicht durch Nichtbestellung eines Charterzugs entziehen kann, tritt bei der Bereitstellung eines Extrazugs die gleiche Haftungsfolge ein. **Dies dürfte einen Anreiz darstellen, Züge oder Busse zu chartern und wir unterstützen diese Bestimmung daher.**
- **Wir begrüssen es aber auch, dass die Klubs gemäss Vorschlag die Möglichkeit haben sollen, sich von der Haftpflicht befreien zu können, wenn sie nachweisen können, dass sie im Vorfeld alles unternommen haben, um den Schaden zu verhüten.** Allerdings muss eine solche Haftpflichtbefreiung restriktiv gehandhabt werden, um die Klubs nicht zu schnell aus ihrer Verantwortung zu entlassen.

Umbau von Rollmaterial

- Die SBB sieht einen Umbau des Rollmaterials vor, welches für Fanzüge eingesetzt wird. Die Wagen werden gemäss Vernehmlassungsbericht so ausgerüstet, dass LokführerInnen eine missbräuchlich gezogene Notbremse übersteuern können. Der Mechanismus für die Türschliessung wird so umgebaut, dass sich die Türen je nach Situation nur auf der einen Seite öffnen lassen. Weiter sollen die Fenster nur so weit geöffnet werden können, dass es nicht möglich ist, Gegenstände nach aussen zu werfen. **Im Grundsatz ist gegen einen Umbau des Rollmaterials im genannten Sinn nichts einzuwenden. Wir geben aber zu bedenken, dass ein solcher keinesfalls dazu führen darf, dass die Sicherheit der Fans beeinträchtigt wird, indem z.B. bei einem Notfall die Flucht aus einem Wagen erschwert wird.**

Keine Schusswaffen in „Event-Zügen“

- Die Fans werden in den Extrazügen von Zugpersonal und TransportpolizistInnen begleitet. Vom Entscheid der SBB, die Transportpolizei mit Schusswaffen auszurüsten, sind Fan-Extrazüge nicht betroffen. **Wir begrüßen es mit Nachdruck, dass die SBB diese und weitere „Event-Züge“ explizit nicht von bewaffneten PolizistInnen begleiten lassen will. Daran ist unbedingt festzuhalten.**

Verantwortung der Klubs und der Fangruppen

- Nach Ablauf der befristeten Zwangsmassnahmen im Zusammenhang mit der Fussball-EM 2008 und der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 wurde versucht, das Problem mit freiwillig-einvernehmlichen Lösungen zwischen Behörden und Klubs zu lösen. Die Erfahrungen damit waren aber nur teilweise positiv. Auf der anderen Seite hat sich YB gegenüber den SBB verpflichtet, seine Fans auf Extrazug-Fahrten zu Auswärtsspielen zu begleiten und dabei für Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen. **Nach Abschluss der Vorrunde 2011/12 zogen SBB und YB eine positive Bilanz. Von dieser Erfahrung sollte bei der Umsetzung der Vorschläge so weit als möglich profitiert werden können. Wir erwarten zudem, dass die Klubs und Fangruppen bereit sind, konstruktiv bei der Umsetzung der nun vorgeschlagenen Massnahmen mitzuwirken.**
- Ob auf die finanzielle Beteiligung der Klubs für Sicherheits- und Reinigungsmassnahmen generell zu verzichten sei, ist noch zu diskutieren. Die im Vernehmlassungsbericht ausgeführte Begründung von Abgrenzungsschwierigkeiten überzeugt uns nicht. Diese Schwierigkeiten bestehen auch bei anderen Grossanlässen wie Open Airs oder Streetparade.

Bezug zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt im Sport

- Die beantragten Änderungen stehen in Zusammenhang mit der Revision des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt im Sport, welche die Konferenz der Kantonalen Justiz- und PolizeidirektorInnen am 2. Februar 2012 verabschiedet hat. Unter anderem sollen Veranstalter gemäss diesem Konkordat nur dann eine Bewilligung zur Durchführung von Fussball- und Eishockeyspielen der obersten Ligen erhalten, wenn sie die Fans der Gastmannschaft verpflichten, per Extrazug ans Spiel und zurückzureisen. **Die Änderung des Konkordats dürfte somit die Wirkung der PBG-Revision unterstützen.**

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz